

Bürgschaftsvertrag

zwischen: _____ *im Folgenden: Bürge*

und _____ *im Folgenden: Vermieter*

Präambel

Zwischen dem Vermieter und _____ ist ein Mietvertrag über die Wohnung _____ beabsichtigt.

Der Bürge hat von sich aus unaufgefordert dem Vermieter eine Bürgschaft für Forderungen aus diesem Mietverhältnis angeboten für den Fall, dass der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Hauptschuldner (= Mieter) ist zur Erbringung dieser Bürgschaft nicht verpflichtet. Der Vermieter hat diese Bürgschaft nicht zur Bedingung für den Abschluss des Mietvertrages gemacht.

Der Bürge weiß, dass er zu dieser Bürgschaft nicht verpflichtet ist. Ferner ist ihm bekannt, dass er durch diese Bürgschaft auch für Forderungen haften kann, deren Höhe drei Nettomonatsmieten übersteigt, die gesetzliche Beschränkung des § 551 Abs. 1 BGB also insoweit nicht gilt.

Dies vorausgeschickt und unter der Voraussetzung, dass der beabsichtigte Mietvertrag geschlossen wird, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Der Bürge verpflichtet sich, für sämtliche Geldforderungen aus dem Mietverhältnis einschließlich seiner Beendigung über die zuvor bezeichnete Mietwohnung zwischen dem Vermieter und dem einzustehen bis zu einer Höhe von maximal _____ €.

§ 2

Der Bürge erteilt diese Bürgschaft selbstschuldnerisch, unbeding und unbefristet zur Zahlung auf erste Anforderung des Vermieters sowie unter Verzicht auf die Einreden gemäß § 768 BGB (Einreden des Hauptschuldners), § 770 BGB (Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit) sowie § 771 BGB (Einrede der Vorausklage).

§ 3

Der Bürge verpflichtet sich, diese Bürgschaftsurkunde dem Vermieter eigenhändig unterschrieben im Original unverzüglich auszuhändigen.

§ 4

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Bürgen eine Kopie des Mietvertrages unverzüglich nach dessen Abschluss auszuhändigen.

§ 5

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Bürgen unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn und inwieweit der Hauptschuldnerin seinen mietvertraglichen Zahlungspflichten nicht nachkommt. Vor Inanspruchnahme der Bürgschaft hat der Vermieter dem Hauptschuldner eine Frist zur Leistung von 2 Wochen zu setzen und hierüber den Bürgen unverzüglich zu informieren.

§ 6

Der Vermieter verpflichtet sich, nach Beendigung des Mietverhältnisses über die durch Bürgschaft gesicherten Ansprüche binnen 6 Monaten abzurechnen. Soweit hiernach keine Forderungen gegenüber der Hauptschuldnerin bestehen, hat der Vermieter dem Bürgen diese Bürgschaftsurkunde zurückzugeben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Stefan Pfaff
PFAFF Immobilien

Unterschrift: neue Mieter/-in